



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 52 a 1001

An die FSJ-Träger in Hessen

Bearbeiter/in: Herr Dr. Martin Nörber
Durchwahl: (06 11) 3219-3514
Fax: (06 11) 32719-32719 3514
E-Mail: martin.noerber@hsm.hessen.de

nachrichtlich an

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Regierungspräsidium Darmstadt
Herrn Guderian

Datum: 15 September 2021

per Mailanhang

Umsetzung

der Förderrichtlinien des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Förderrichtlinien befinden sich seit ca. 1,5 Jahren in Kraft. Seit Mitte des vergangenen Jahres existiert eine neue Form der Abwicklung der Förderung (z.B. durch die Nutzung von Formularen des Regierungspräsidiums Darmstadt).

Nach einem Jahr Praxiserfahrung haben nun für die LAG Freiwilligendienste Hessen Frau Georg und Herr Seitz, für das Regierungspräsidium Darmstadt Herr Guderian und für das Hessische Ministerium für Soziales und Integration meine Person in einem Gespräch den aktuellen Stand der Umsetzung der Förderrichtlinien des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) erörtert.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Umsetzung der Förderung grundsätzlich erfolgreich stattfindet.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Bezogen auf einzelne Bereiche und Punkte befindet sich die Umsetzung aber noch auf dem Weg - nicht zuletzt auch deshalb, da der personelle Wechsel im Regierungspräsidium Darmstadt und die Einarbeitung von Herrn Guderian in sein neues Aufgabenfeld bei gleichzeitigen Änderungen von Arbeitsabläufen im Regierungspräsidium zusätzliche Anforderungen mit sich gebracht hat.

Ich gehe aber davon aus, dass sich die abschließende Umsetzung der Förderung auf der Zielgeraden befindet - wohl wissend, dass sich aufgrund der landesweit anstehenden Einführung von HeDok, SAP Grantor sowie SAP OAM in der Fördermittelverwaltung auch zukünftig weitere Veränderungen auch für die Förderung des FSJ ergeben werden.

Angefügt übersende ich Ihnen zur Ihrer Information die Ergebnisse des stattgefundenen Austauschs. Gerne können Sie sich bei Rückfragen sowohl an Herrn Guderian wie auch mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Martin Nörber

Anlage

Umsetzung

der Förderrichtlinien des Hessisches Ministeriums für Soziales und Integration für die Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Ergebnisse des Austauschs am 4. August 2021 zur FSJ-Landesförderung zwischen der LAG Freiwilligendienste Hessen, dem Regierungspräsidium Hessen (RP) und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration

Förderung FSJ in Hessen im FSJ-Jahr 2020/2021

- Die Auszahlung der Förderung Mai bis August 2021 soll bis Ende August abgeschlossen sein.
- Die ausstehenden Unterlagen (Bewilligungs- bzw. Zuwendungsbescheide) des Jahrgangs 2020/2021 werden bis Ende August 2021 an die FSJ-Träger verschickt.

Förderung FSJ in Hessen allgemein

- Es wird pro Jahrgang nur noch ein Bewilligungs- bzw. Zuwendungsbescheid für die Förderung des FSJ in Hessen auf der Grundlage des Förderantrags an die FSJ-Träger gesendet.
- Die Meldungen zum 1. Dezember, 1. April und 1. August. erfolgen ohne Teilnehmer*innen-Liste, nur per Vordruck und per Mail. Es ist kein weiterer Mittelabruf erforderlich.
- Die Auszahlungen durch das RP erfolgen jeweils bis zum 31. Dezember, bis zum 30. April und bis zum 31. August.
- Bei der Meldung der Teilnehmendenmonate (TNM) mit dem Förderantrag zum 15. September handelt es sich um eine – möglichst realistische – Prognose. Die Förderung richtet sich nach der später gemeldeten tatsächlichen Anzahl an TNM, egal ob diese über oder unter der Prognose liegt. Die Meldung der TNM ist deshalb von Bedeutung, da sie Grundlage zur Bestimmung der monatlichen Förderhöhe ist.
- Bei einem Dienstbeginn nach dem 1. April erfolgt die Meldung im August mit einem zusätzlichen TNM.
- Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15. Oktober einzureichen. Sich aus dem Verwendungsnachweis ergebende Auszahlungen bzw. Rückforderungen erfolgen spätestens bis zum 30. November.

Bewilligungsbescheide/Zuwendungsbescheide Förderung FSJ in Hessen

- Nur die ‚Erklärung zum Zuwendungsbescheid‘ muss rechtsverbindlich unterschrieben per Post an den RP Darmstadt geschickt werden. Alle sonstigen Zusendungen an das RP Darmstadt sind nur per Email oder Fax einzureichen.
- Die FSJ-Träger erhalten nach den Meldungen der Zahl der FSJ-Teilnehmenden (1. Dezember, 1. April und 1. August) durch das RP Darmstadt eine Mitteilung mit den TNM und der Höhe der Fördersumme in den Meldezeiträumen. Die Förderung wird ohne einen Mittelabruf an die Träger überwiesen.

U18-FSJ-Förderung in Hessen

- Für die U18-FSJ-Förderung bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise (nach Meldung zum 1. September - mit Vordruck zum ~~15. September~~ ^{31. Oktober, geändert 16. 3. 21} - ergeht ein Zuwendungsbescheid, ebenso wie nach einer möglichen Nachmeldung zum 1. April – mit Vordruck).
- Stichtag für Nachmeldungen ist der 1. April. Freiwillige, die nach dem 1. April vor Beginn des neuen FSJ-Jahres anfangen, werden zum 31. Oktober gemeldet.
- Die Auszahlung erfolgt im Mai und im November.
- Eine Förderung erfolgt nur bei durchgeführtem zweiten Einsatzstellenbesuch oder zusätzlichem Bildungstag (Ausnahme: Sonderregelung Corona).
- Die Förderung kann ausgezahlt werden, wenn die unterschriebene „Erklärung zum Zuwendungsbescheid“ im RP Darmstadt vorliegt.

HINWEISE:

- Es muss unbedingt immer das Aktenzeichen angegeben werden, da sonst eine Bearbeitung aufgrund des hohen Posteingangs im RP nicht möglich ist bzw. Eingänge verloren gehen können. Sicherheitshalber empfiehlt es sich nach der Umstellung auf die neuen Aktenzeichen auch noch eine Weile die alten Aktenzeichen mit anzugeben.
- Die Bescheide und Unterlagen werden fortan nur noch auf weißes Papier gedruckt.
- Der Begriff Zuwendungsbescheid ist gleichbedeutend mit dem Begriff Bewilligungsbescheid.